

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 32 (1956-1957)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Die ausserdienstliche Tätigkeit der Hilfspolizisten  
**Autor:** Stadelmann  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-705457>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die auferdienstliche Tätigkeit der Hilfspolizisten

Von Hi.Pol. Stadelmann

Im Ernstfalle sind der Hilfspolizei so mannigfaltige und wesentliche Pflichten übertragen, daß ihr Ausbildungsprogramm in den Einführungs- und Ergänzungskursen nur schwer zu bewältigen ist. Ueberdies sind die Bestände der Hilfspolizisten, gemessen an der Vielfalt der ihnen gestellten Aufgaben, zwangsläufig relativ gering. Um so größere Ansprüche sind an die geistige und körperliche Einsatzbereitschaft und an die Reaktionsfähigkeit des einzelnen Mannes zu stellen. Bereitschaft und Fähigkeit, die nur mit ständig wiederkehrendem Training erreicht werden können. In den Einführungs- und Ergänzungskursen wird dem Hilfspolizisten wohl neben gründlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen des Polizeiwesens eine bestimmte Sicherheit im Gebrauch der Waffen vermittelt. Es werden von ihm klar umschriebene Leistungen an Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Disziplin und dann und wann größere geistige und körperliche Anstrengungen gefordert, als sie das zivile Leben mit sich bringt. Vieles aber, was in diesen Kursen doziert und geübt wurde, geht irgendwie im bürgerlichen Alltag wieder «verloren», und selbst die oft mühsam erreichten militärischen Erfahrungen verblassen im Laufe der Zeit. Was zurückbleibt, würde wohl in zahlreichen Fällen kaum zur perfekten und einwandfreien Erfüllung der übertragenen Pflichten reichen.

Daraus ergibt sich folgerichtig die äußere *Notwendigkeit der auferdienstlichen Tätigkeit des Hilfspolizisten*. Was ein rechter Hilfspolizist ist, der sich ja als Angehöriger einer HD-Gattung für den Spezialdienst der Hilfspolizei zur Verfügung stellte, hat ohne weiteres auch das innere, persönliche Bedürfnis, auferdienstlich das einmal Gelernte ständig zu festigen, zu klären und zu vermehren. Er fühlt ja selbst, daß die Waffen, über die er verfügen kann, und die Kenntnisse, die er erworben hat, nur dann wirksam sind, wenn er sie vollständig beherrscht und ihrer in der härtesten Probe sicher ist.

Nun ist allerdings die Hilfspolizei eine noch junge Spezialabteilung des Territorialdienstes, die nicht auf eine große Tradition selbständiger und erprobter auferdienstlicher Tätigkeit zurückblicken kann. Sie muß diese Tradition erst schaffen und ausbauen. Der Zweck der auferdienstlichen Tätigkeit der Hilfspolizei bringt es mit sich, daß sie an ihrem Stand- und Einsatzort *Fühlung sowohl mit den militärischen Instanzen als auch mit den zivilen Polizeibehörden sucht*. Ohne diese enge Fühlungnahme läßt sich die auferdienstliche Tätigkeit der Hilfspolizei gar nicht denken. Diese muß natürlicherweise wenn immer möglich technisch und taktisch den Gegebenheiten angepaßt werden, die der Hilfspolizist im aktiven Dienst oder im Kriegsfall antreffen wird. In Tages- und Abendkursen, Vorträgen, Filmdarbietungen, Polizei-, Verkehrs- und Sanitätsübungen, Besuchen polizeilicher Institute und Einrichtungen, Beobachtung polizeilicher Arbeit, Schießanlässen usw., muß das reibungslose Zusammenspiel der zivilen Polizei mit der Hilfspolizei erreicht, die praktische Arbeitsteilung festgelegt, jede Einzelheit des polizeilichen Einsatzes geübt und so die Befähigung und die notwendige Gewandtheit in der Lösung selbständiger Aufgaben gewonnen werden.

Die auferdienstliche Tätigkeit der Hilfspolizei mit ihren wichtigen Kontakten zu den militärischen Instanzen und den zivilen Polizeibehörden bedarf einer persönlichen und gesellschaftlichen Bindung der Hilfspolizisten eines bestimmten Territorialkreises und aller Hilfspolizisten der Armee unter sich. Deshalb haben sich die Hilfspolizisten einiger Gebiete unseres Landes zu *Hilfspolizistenvereinigungen* zusammengeschlossen, die ihrerseits den Weg zu einem umfassenden schweizerischen Hilfspolizistenverbandes suchen und finden müssen. Zürich, Basel-Stadt und Basel-Land, Luzern mit Ob- und Nidwalden, St. Gallen mit Appenzell, Thurgau, Schaff-

hausen und Glarus besitzen, soweit wir orientiert sind, schon zum Teil feste, zum Teil losere, örtliche oder kantonale Organisationen, die durchweg nicht etwa in Befolgung von Vorschriften militärischer oder ziviler Instanzen gegründet wurden, sondern der Initiative einiger Einsichtiger und Begeisterter entsprangen. Andernorts folgen, wenn die geographischen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, ähnliche Zusammenschlüsse von Hilfspolizisten, so daß bald ein Netz von entsprechenden Vereinigungen den Austausch der Erfahrungen und Ideen erleichtern wird.

Das *Tätigkeitsprogramm* der bestehenden Hilfspolizistengruppen und -vereinigungen ist, wie die Aufgabe der Hilfspolizei, recht interessant und läßt der Initiative der leitenden Persönlichkeiten einen weiten Spielraum. Dem Automobilisten, der in den Sommern 1955 und 1956 auf seiner Sonntagsfahrt den Kanton Zug berührte, an Tagen mit außerordentlichen Verkehrsfrequenzen die Ob- und Nidwaldner Straßen zum Engelbergertal und zum Brünig befuhr oder das berühmte Luzerner Seenachtsfest besuchte, sind sicher die zur Regelung des Verkehrs und der Parkplatzordnung eingesetzten Hilfspolizisten aufgefallen. 1955 nahm eine Gruppe der Hilfspolizei von Basel-Land in Liestal am Armeewettkampf des Kantonalen Schützenfestes teil, die Hilfspolizisten von Basel-Stadt und -Land organisierten in Oberwil ein Herbstschießen. Im November 1955 ließen sich die Hilfspolizisten an der baslerischen Dreiländerecke über die Grenz- und Zollverhältnisse orientieren. 1956 führten die Hilfspolizeiverbände Basel-Stadt und -Land neben einem Revolverschießen eine sanitätsdienstliche und eine unfallpolizeiliche Uebung durch und frischen ihre Kenntnisse im Sichern der Spuren eines Verbrechers auf. Aehnliche oder gleichartige Veranstaltungen und Uebungspläne gaben auch den Hilfspolizisten von Zürich, St. Gallen und Appenzell, Thurgau, Glarus, Schaffhausen und Luzern Anlaß, sich intensiv mit ihren Aufgaben zu befassen und damit nicht nur das Bedürfnis nach einer gut organisierten auferdienstlichen Tätigkeit nachzuweisen, sondern auch erfreulich viel Pflichtbewußtsein und Einsatzbereitschaft zu zeigen. Die Angehörigen der Hilfspolizei unterstehen dem Obligatorium der Erfüllung der Schießpflicht nicht. Es ist aber offensichtlich, daß der Hilfspolizist, der für den Nahkampf an Karabiner, Revolver und Maschinenpistole ausgebildet wird, die Manipulation dieser Waffen zu seinem eigenen Schutz ausgezeichnet beherrschen muß. Deshalb sind sicher auferdienstliche Schießanlässe — neben den theoretischen und praktischen polizeilichen Kenntnissen — von besonderer Bedeutung und liegen dem Hilfspolizisten als echtem Schweizer wohl auch besonders.

Die bei der bisherigen auferdienstlichen Tätigkeit der Hilfspolizei gesammelten Erfahrungen werden den militärischen und zivilen Instanzen zweifellos wertvolle Anhaltspunkte für die weitere Ausbildung der Hilfspolizisten geben können. Es werden in nächster Zeit Anstrengungen notwendig, den Rahmen dieser auferdienstlichen Tätigkeit noch weiter zu spannen. Sie verdient nicht nur das Vertrauen und den persönlichen Einsatz der Hilfspolizisten selbst, sondern auch das entgegenkommende Verständnis der zuständigen Behörden.

